

RICHTLINIEN DER STADT GRIESHEIM ZUR FÖRDERUNG DER BETREUUNG UND ERZIEHUNG VON KINDERN BIS ZUR VOLLENDUNG DES 3. LEBENSJAHRES IN KINDERTAGESPFLEGESTELLEN IN DER STADT GRIESHEIM

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Griesheim hat in Ihrer Sitzung am 16.12.2021 folgende Richtlinien zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Kindertagespflegestellen beschlossen:

1. ZIELE

Die Stadt Griesheim möchte die Kindertagespflegepersonen in ihrer qualitativ hochwertigen Arbeit unterstützen und den Familien eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen. Um die Betreuung von Kindern insbesondere unter drei Jahren in Griesheim zu fördern und um ein möglichst umfassendes Angebot an Kinderbetreuungsmöglichkeiten zu schaffen und zu gewährleisten, soll eine Vielfalt der Betreuungsmöglichkeiten ermöglicht werden. Diese Richtlinie versteht sich somit als Ergänzung von Förderprogrammen, die der Landkreis Darmstadt-Dieburg und das Land Hessen aufgelegt haben.

2. EMPFÄNGER VON LEISTUNGEN

Empfänger*innen von Leistungen nach diesen Förderrichtlinien können nur sein:

Griesheimer Kindertagespflegepersonen (Hauptwohnsitz i.S. des Melderechts), welche Griesheimer Kinder (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) bis zum vollendeten 3. Lebensjahr betreuen.

3. GEGENSTAND UND UMFANG DER FÖRDERUNG

3.1. Voraussetzung für Zuschüsse der Stadt Griesheim sind eine gültige Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII (Sozialgesetzbuch) des Jugendamtes des Landkreises Darmstadt-Dieburg und ein Betreuungsvertrag im Rahmen der Satzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege sowie zur Festsetzung der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII.

3.2. Ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse gegenüber der Stadt Griesheim besteht nicht.

4. ZUSCHÜSSE FÜR KINDERTAGESPFLEGEPERSONEN

4.1. Die Stadt Griesheim fördert Griesheimer Kindertagespflegepersonen mit einer gültigen Pflegeerlaubnis des Landkreises Darmstadt- Dieburg nach § 2 Absatz 1, der Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung im Landkreis Darmstadt- Dieburg in der jeweils gültigen Fassung.

4.2. Die Kindertagespflegeperson stellt einen schriftlichen Zuschussantrag bis 15.02. eines jeden Jahres bei der Stadt Griesheim und legt ihre aktuelle Pflegeerlaubnis vor. Die Betreuung der Kinder wird durch den zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern des jeweiligen Kindes geschlossenen Betreuungsvertrag nachgewiesen.

4.3. Der Zuschuss wird rückwirkend zum 01. März jeden Jahres für das vorausgegangene Jahr gezahlt. Wird diese durch die in Punkt 4.2 dieser Richtlinien genannte Antragsfrist nicht eingehalten, erfolgt keine Zuschusszahlung. Die Beendigung oder Änderung eines Betreuungsvertrages ist der Stadt vor Auszahlungstermin unverzüglich mitzuteilen. Zuviel gezahlte monatliche Zuschüsse müssen zurück erstattet werden.

4.4. Beginnt oder endet die Betreuung im laufenden Monat, wird für diesen Monat kein Zuschuss gewährt.

4.5. Die Höhe der Betreuungspauschale des monatlichen Zuschusses beträgt für jedes betreute Griesheimer Kind bis zum vollendeten 3. Lebensjahr für die Kindertagespflegeperson 60,00 €.

4.6. Die Kindertagespflegeperson kann einmalig, bei und für die Ausübung ihrer Tätigkeit von mindestens zwei Jahren, einen Investivzuschuss in Höhe von insgesamt bis zu 500,00 € für Anschaffungen für die Tagespflege bei der Stadt Griesheim beantragen. Sollte die Tätigkeit nicht länger als zwei Jahre ausgeübt werden, so ist der Zuschuss unmittelbar an die Stadt Griesheim zurück zu zahlen. Der Investitionszuschuss ist nachrangig zur Förderung des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu verstehen. Daher ist der Zuschussantrag mit dem Förderbescheid des Landkreises Darmstadt-Dieburg und der aktuellen Rechnung zur Förderung bei der Stadt Griesheim unaufgefordert einzureichen. Der Investitionszuschuss richtet sich nicht nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder

4.7. Die Kindertagespflegeperson darf mit einer seitens der Stadt Griesheim ausgestellten Bescheinigung die Windeln der betreuten Kinder bei dem Bauhof der Stadt Griesheim zur Entsorgung abgeben. Mit der Erlöschung der Pflegeerlaubnis, muss diese Bescheinigung sofort zurückgegeben werden. Sollte die Kindertagespflegeperson andere Dinge mit dieser Erlaubnis entsorgen, wird diese Erlaubnis unverzüglich widerrufen.

5. GESPEICHERTE DATEN

Bei der Bearbeitung der Anträge auf Zuschüsse müssen seitens der Zuschussberechtigten eine Liste mit den Daten des Kindes und Daten der Erziehungsberechtigten zur Prüfung vorgelegt werden. Eine Speicherung dieser Daten durch die Stadt Griesheim findet nicht statt.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Griesheim, den 16.12.2021

Der Magistrat der Stadt Griesheim

gez.
Geza Krebs- Wetzl
Bürgermeister